

BStGer BE.2024.20 vom 7. Oktober 2024

Bundesstrafgericht, 2024-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2024.20

FR: TPF BE.2024.20 du 7 octobre 2024

IT: TPF BE.2024.20 del 7 ottobre 2024

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR); Vorsorgliche Massnahmen (Art. 388 StPO) analog

Erwägungen

E. 21

März 2018 E. 1.1); - die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen sind (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; TPF 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; TPF 2016 55 E. 2.3). - die Durchsuchung von «Papieren» (bzw. von Aufzeichnungen und Gegenständen oder Datenträgern, s. BGE 139 IV 246 E. 3.2 und Urteil des Bundesgerichts 1B_461/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 3.2) mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse zu erfolgen hat; insbesondere Papiere nur dann durchsucht werden sollen, wenn anzunehmen ist, dass sich Schriften darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR); - bei der Durchsuchung das Amtsgeheimnis sowie Geheimnisse, die Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Apothekern, Hebammen und ihren beruflichen Gehilfen in ihrem Amte oder Beruf anvertraut wurden, zu wahren sind (Art. 50 Abs. 2 VStrR); - gemäss Art. 50 Abs. 3 VStrR dem Inhaber der Papiere wenn immer möglich Gelegenheit zu geben ist, sich vor der Durchsuchung über ihren Inhalt auszusprechen; die Papiere versiegelt und verwahrt werden, wenn er gegen die Durchsuchung Einsprache erhebt; die Siegelung dabei rechtlich zu einem

- 5 -

(einstweiligen) Durchsuchungsverbot führt (JEKER, Basler Kommentar, 2020, N. 52 zu Art. 50 VStrR); - die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG); die betroffene Verwaltungsbehörde beim Stellen von Entsiegelungsgesuchen dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen hat (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 139 IV 246 E. 3.2); - der Inhaber von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten Papieren und Datenträgern die Geheimnisse glaubhaft zu machen hat, die seiner Ansicht nach dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von mutmasslichen Straftaten vorgehen; - mit der Substanziierungsobliegenheit vermieden wird, dass das Entsiegelungsverfahren rechtsmissbräuchlich oder trölerisch in Anspruch genommen wird (Urteil des Bundesgerichts 1B_637/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.6, nicht publ. in: BGE 139 IV 246; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2015.11 vom 20. Oktober 2016 E. 3.4); - eine Siegelung anzuordnen ist, wenn «nach Angaben» der berechtigten Person Geheimnisschutzinteressen bzw. Entsiegelungshindernisse bestehen; grundsätzlich der Entsiegelungsrichter zu entscheiden hat, ob solche Hindernisse bestehen (und dem

Strafverfolgungsinteresse vorgehen) oder nicht; Ausnahmen nur in liquiden Fällen in Frage kommen können, etwa wenn das Siegelungsbegehren offensichtlich unbegründet bzw. rechtsmissbräuchlich erhoben erscheint und ein förmliches Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht geradezu einem Prozessleerlauf gleichkäme (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_464/2012 vom 7. März 2013 E. 3); - der Gesuchsgegner sich vorliegend geweigert hat, seine Gründe für die beantragte Siegelung anzugeben (act. 1.4 S. 5); er der Gesuchstellerin auch nicht nachträglich seine Gründe mitgeteilt hat (act. 2); ein solches Vorgehen des Gesuchsgegners als offensichtlich rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist; - unter diesen Umständen die Durchführung eines formellen Entsiegelungsverfahrens sich nicht rechtfertigen lässt; nach dem Gesagten auf das Entsiegelungsgesuch nicht einzutreten ist (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1B-464/2019 vom 17. März 2020) und die Gesuchstellerin ohne Weiteres die Durchsuchung, Triage und allfällige Beschlagnahme der sichergestellten Daten vornehmen kann;

- 6 -

- mit dem vorliegenden Nichteintretensentscheid das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos geworden ist; - formal gesehen zwar die Gesuchstellerin unterliegt, weil auf ihren Antrag nicht eingetreten wird, materiell indessen der Gesuchsgegner, fällt doch die von ihm angestrebte Unterlassung einer Durchsuchung ausser Betracht (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2022.17 vom 26. September 2022); - die Gerichtskosten in analoger Anwendung von Art. 66 BGG (vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3) mithin dem Gesuchsgegner aufzuerlegen sind; - die Gerichtsgebühr auf Fr. 800.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 sowie 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]); - bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.